

Satzung

der

Colorado Ranchers

Friedberg e.V.

Stand Juni 2019

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1987 gegründete Verein trägt den Namen Colorado Ranchers e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Friedberg (Hessen) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg unter der Nr. VR 692 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Ziel des Vereins ist
 - a) den Tanzsport sportmäßig auszuüben
 - b) Brauchtumspflege der Geschichte Amerikas des 18. Und 19. Jahrhunderts
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) regelmäßige Clubabende (Trainingsabende)
 - b) an Veranstaltungen (Jamborees und Special Dances) teilzunehmen
 - c) Durchführung von Tanzlehrgängen für Jugendliche und Erwachsene
 - d) Angebot einer sinnvollen Freizeitgestaltung für Jugendliche und Erwachsene

Damit unterstützt der Verein die internationale Square Dance Bewegung, sowie Line Dance und Traditional (Oldstyle), pflegt und fördert Weltweite Kontakte mit anderen Clubs.

3. Politische, rassistische, religiöse und sexuelle Tendenzen sind ausgeschlossen. Die Mitglieder fordern, fördern und pflegen ein kultiviertes Miteinander, welches durch Respekt, Teamgeist und Toleranz gekennzeichnet ist.

§ 3

Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Volkstanzes, des Brauchtums, der Westernmusik.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Zugehörigkeit zum Dachverband

1. Die Colorado Ranchers sind Mitglied beim EAASDC (European Association of American Square Dancing Clubs)

§ 5

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder sind die dem Verein angehörenden Personen, die sich mit dem Eintritt der Satzung des Vereins unterworfen und dadurch Mitgliedsrechte und –pflichten erworben haben.
2. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitglieder
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
4. Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine können keine Mitglieder werden.

5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung.
6. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Jugendliche unter 18 Jahren, können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
8. Ordentliches Mitglied ist wer
 - a) den Grundmitgliedsbeitrag,
 - b) als Mitglied in einer oder mehrerer Abteilungen den/die zusätzlichen Abteilungsbeitrag / -beiträge entrichtet hat.
9. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind nicht verpflichtet Beiträge zu zahlen.

§ 6

Rechte und Pflichten

Ordentliche Mitglieder besitzen Rechte und Pflichten. Sie haben:

1. das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
Mitglieder, die in einer oder mehreren Abteilungen aktiv sind, haben auch das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht in der/den entsprechenden Abteilungsversammlungen.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Abwesende Mitglieder sind dann wählbar, wenn von ihnen eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

2. das Recht, Anträge einzubringen.
3. die Pflicht, den Beitrag pünktlich zu zahlen.
4. die Pflicht, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
5. die Pflicht, den Verein / die Abteilungen nach außen würdig zu vertreten.

6. Verschwiegenheitspflicht zu internen Vorgängen gegenüber Dritten ist einzuhalten.
7. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
8. die Pflicht, an Vereinsveranstaltungen sowie bei den abteilungsinternen Veranstaltungen aktiv mitzuwirken und den Verein / die Abteilungen mit seiner Arbeitskraft zu unterstützen.
9. Streitigkeiten innerhalb des Vereines sind wie folgt zu regeln:
Die Mitglieder regeln dies untereinander. Sollte hierbei keine zufriedenstellende Einigung erfolgen, ist als nächste Instanz der Vorstand der jeweiligen Abteilung einzuschalten. Es besteht natürlich weiterhin die Möglichkeit, den Ehrenrat zu Zwistigkeiten hinzuzuziehen.
10. Ein Ehrenmitglied hat aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
11. Jugendliche unter 14 Jahren haben kein Wahlrecht. Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr haben aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für die jeweilige Abteilungsversammlung, wenn diese Jugendlichen Mitglied in einer Abteilung sind.

§ 7

Mitgliedsbeitrag / -beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Grundbeitrag.
Dieser Grundbeitrag wird von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder der Abteilungen zahlen den lt. Mitgliederversammlung beschlossenen Grundbeitrag an den Verein.
Die Abteilungen können zusätzliche Beiträge – Abteilungsbeiträge – erheben, um die besonderen Belange der Abteilungen wahrnehmen zu können.
Über die Höhe dieser Abteilungsbeiträge beschließt, auf Vorlage durch die Abteilungsleitung/Board, die Abteilungsversammlung.

3. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren sowie Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen die Hälfte des Grundbeitrages und die Hälfte der Abteilungsbeiträge dessen Abteilungen sie angehören. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind beitragsfrei, aus versicherungstechnischen Gründen ist jedoch eine ordentliche Anmeldung durch Ausfüllen eines Mitgliedsantrages erforderlich.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor Jahresende dem Vorstand vorliegen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn sein Verhalten dem Verein oder einzelnen Mitgliedern gegenüber als untragbar empfunden wird.
 - b) die Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht erfolgt.
4. Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt, den Verein schädigt oder zu schädigen versucht, kann durch Beschluss des Vorstandes (Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit) ausgeschlossen werden.
Vor Beschlussfassung durch den Vorstand, sollte der Ehrenrat in dieser Angelegenheit in Kenntnis gesetzt werden.
5. Das zur Verfügung gestellte Badge ist nach Ende der Mitgliedschaft umgehend zurück zu geben. Bei nicht Rückgabe sind 25,- € fällig. Unterlagen, die während eines Ehrenamtes zu treuhänderischen Zwecken ausgehändigt und für den Verein durch deren Mittel angeschafft oder erworben wurden, sind unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Hierunter fallen auch sämtliche Unterlagen mit Online-Tätigkeiten (z.B. Passwörter, Onlinezugänge, etc.)
6. Über die Wiederaufnahme ausgetretener und ausgeschlossener Mitglieder entscheidet der Vorstand, der Ehrenrat wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens alle Mitgliedsrechte, bleiben aber dem Verein für ihre Verpflichtungen haftbar. Zufügen von Schaden an dem Verein (z.B. entwenden von vereinsinternen Materialien, üble Nachrede, etc.) ist zu unterlassen.

§ 9

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ehrenrat

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Versammlungen der Mitglieder können sein
- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - c) Abteilungsversammlungen
2. Die Mitgliederversammlung hat die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins
3. Eine Mitgliederversammlung findet statt
- a) auf gemeinsamen Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit
 - b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf schriftlichen Antrag an den Vorstand statt, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angaben von Zweck und Gründen gewünscht und verlangt wird.
Sie muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, §58 Nr. 4 BGB, § 36 BGB.

4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
Die Mitgliederversammlung mit Neuwahlen des Vorstandes und des Ehrenrats ist alle 2 Jahre bis spätestens zum 4. Quartal einzuberufen.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - 1) Bericht des/der ersten Vorsitzenden
 - 2) Bericht des/der Schriftführers/in
 - 3) Bericht des/der Kassierers/in
 - 4) Bericht des/der Kassen- bzw. Rechnungsprüfer/in
 - 5) Berichte der Abteilungsleiter
 - 6) Entlastung des Vorstandes
 - 7) Wahl des/der Versammlungsleiters/in
 - 8) Wahl des neuen Vorstandes
 - 9) Wahl des Ehrenrates
 - 10) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - 12) Bestellung der Kassen- bzw. Rechnungsprüfer/in
 - 13) Verschiedenes
6. Jede Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder mit Angaben der Tagesordnung und eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.
7. Die Mitgliederversammlung ist, mit Berücksichtigung der Beschlussfassung zu Ziffer 9, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
In der Mitgliederversammlung erfolgt die Abstimmung öffentlich durch Zählen der Stimmen. Abstimmungen müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel die in der Versammlung erschienenen Mitglieder dies verlangen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
Schriftliche Stimmabgaben abwesender Mitglieder sind nicht statthaft.
8. Zur Annahme von Beschlüssen sind erforderlich
 - a) mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für allgemeine Angelegenheiten.
 - b) bei Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - c) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
9. Jedem Mitglied steht das Recht zu, schriftlich oder mündlich, Anträge einzubringen, über die in der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird.
Anträge auf Änderungen der Tagesordnung müssen mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

10. Die Niederschrift über jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Anwesenheitsliste ist beizufügen.
Beschlüsse werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
11. Eine Niederschrift der Mitgliederversammlung wird vor der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt.
Auf schriftlichen Antrag hin muss die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung vor den anwesenden Mitgliedern verlesen werden.
12. Beschlüsse und Bekanntmachungen in der Mitgliederversammlung sind vertraulich zu behandeln.
13. Die Mitglieder der Abteilungen wählen in der Abteilungsversammlung ihre Leiter/Board selbst.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der 1. Kassierer/in,
 - e) dem/der 2. Kassierer/in,
 - f) Beisitzern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird,
 - g) Den Leitern der einzelnen Abteilungen oder deren Vertreter.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der/die Vorsitzende muss die Mitglieder des Vorstandes zu den Sitzungen des Vorstandes mit einer Frist von einer Woche und mit Angabe der Tagesordnung einladen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende, sowie der/die Schriftführer/in und der/die 1. Kassierer/in. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Vorstand. Darunter muss der/die 1. oder 2. Vorsitzende sein
Das Mindestalter für Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt 18 Jahre.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende anwesend sind.
6. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der darauffolgenden Sitzung vorzulegen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
8. Über Sitzungen der Abteilungsleitungen sowie der Abteilungsversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die dem Vorstand (gem. § 26 BGB) vorzulegen sind. Der Vorstand (gem. § 26 BGB) hat das Recht, Beschlüsse der Sitzungen der Abteilungsleitungen oder der Abteilungsversammlungen dem Ehrenrat vorzulegen, damit dieser, eine Überprüfung auf Satzungskonformität und rechtliche Vorgaben vornimmt.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bestimmt innerhalb von 2 Wochen der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung einen Ersatzmann. Scheiden 2 Mitglieder des geschäftsführenden (zeichnungsberechtigten) Vorstandes (gem. § 26 BGB) aus, ist eine schnellstmögliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.
10. Die einzelnen Abteilungen wählen ihre/n Leiter/in für die Dauer von zwei Jahren in der Abteilungsversammlung selbst. Zur Bestätigung bedarf es der Zustimmung des Vorstandes. Der/die Abteilungsleiter/in hat Sitz und Stimmrecht im Vorstand. Die Aufstellung und Zusammensetzung von Ausschüssen innerhalb der Abteilungen ist deren Angelegenheit.
11. Der Verein hat ein Berichtswesen und eine Kasse, indem nachzuvollziehen ist, welche Umsätze, jede Abteilung in einem Geschäftsjahr hat.

§ 12

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. In den Ehrenrat können nur die Mitglieder gewählt werden, die mindestens 10 Jahre dem Verein ununterbrochen angehören.
3. Ehrenmitglieder haben Sitz und Wahlrecht im Ehrenrat.
4. Der Ehrenrat bestimmt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

5. Der Ehrenrat tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.
6. Der Ehrenrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Ehrenratsvorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Schwerwiegende Streitigkeiten und Beschwerden von Mitgliedern untereinander sollen vom Ehrenrat geschlichtet werden.
8. Der Ehrenrat ist verpflichtet, die Entscheidungen des Vorstandes auf Satzungskonformität zu überwachen. Der Ehrenrat hat bezüglich des Vereinsgeländes bei Investitionen über 2500,- € innerhalb eines Geschäftsjahres und bei diesbezüglichen Entscheidungen das Mitentscheidungsrecht. Die Kostenveranschlagung nach Budget über planbare Investitionen für das Vereinsgelände im laufenden Geschäftsjahr ist dem Ehrenrat zum Ablauf des 1. Quartals des betreffenden Geschäftsjahres zur Entscheidung und Zustimmung zu zuleiten.

§ 13

Vereinsgelände

1. Der Verein hat von der Stadt Friedberg ein Vereinsgelände gepachtet. Die Bedingungen der Pacht sind im jeweiligen aktuellen Pachtvertrag zwischen der Stadt Friedberg und dem Verein geregelt.
2. Das Vereinsgelände steht allen Abteilungen gleichberechtigt, zur Ausübung ihres Hobbies zur Verfügung. Das Vereinsgelände dient weiterhin zur Außendarstellung des Vereins bzw. der Abteilungen.
3. Die Organisation der Arbeiten und der Pflege des Vereinsgeländes obliegt den Hobbyisten. Alle Arbeiten sind im Vorfeld im Vorstand abzustimmen und den jeweiligen Abteilungsleitern schriftlich weiterzugeben, sodass diese die Mitglieder informieren und zur Mithilfe motivieren können. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn jedes Mitglied mindestens 20 Arbeitsstunden im Jahr auf dem Vereinsgelände ableistet.

§ 14

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes neu (BDSGneu) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Mitgliedsantrag), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind. (siehe Art.6 Abs. 1. Lt. BDS-GVO)
4. Für die Nutzung von persönlichen Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattformen des Vereins) ist eine separate Einwilligung auf dem Mitgliedsantrag zu erteilen.
4. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - a) Vor- und Zuname
 - b) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
 - c) Kommunikationsdaten (Telefon, Email)
 - d) Geburtsdatum
 - e) Bankverbindung
5. Die personenbezogenen Daten werden in einem EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.
6. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
7. Mitgliederverzeichnisse oder Teile der Mitgliederverzeichnisse werden nur an Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung eine besondere Funktion (Vorstand, Abteilungsleiter usw.) ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

8. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung (Vorstandmitglieder, Abteilungsleiter, Übungsleiter usw.), wird die Vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.

§ 15

Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen und/oder die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen und/oder Zweckänderungen ist den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht auszulegen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der Stimmen von den anwesenden Mitgliedern erforderlich.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fallen vorhandene Vermögenswerte nach Abwicklung eventueller Verbindlichkeiten jeweils zur Hälfte an:

a) Friedberger Tafel e.V.

b) Lebenshilfe Wetterau e.V.

(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung der Colorado Ranchers Friedberg e.V.

Der Empfänger der vorhandenen Vermögenswerte wurde in der zum Zweck der Auflösung ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern festgelegt.

Dieser Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.06.2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Friedberg, den 29.06.2019

1. Vorsitzende/r
Sandra Hennen

2. Vorsitzende/r
Jürgen Kehr

Schriftführer/-in
Andrea Singer

1. Kassierer/-in
Bernd Boche